

## Göttinger Ortstagung 2025: „Arbeitnehmerdatenschutz – Quo vadis?“

Am 13.03.2025 hieß *Prof. Dr. Rüdiger Krause* (Institut für Arbeitsrecht, Georg-August-Universität Göttingen) rund 50 Teilnehmer zur Göttinger Ortstagung des Deutschen Arbeitsgerichtsverbandes willkommen. Im Emmy-Noether-Saal der Alten Mensa referierte *Prof. Dr. Martin Franzen* (Ludwig-Maximilians-Universität München) über das aktuelle Thema „Arbeitnehmerdatenschutz – Quo vadis?“.

Von *Krause* als ausgewiesener Experte des Beschäftigtendatenschutzes vorgestellt, erörterte *Franzen* eingangs allgemeine für das Arbeitsrecht wichtige datenschutzrechtliche Probleme. Als besonders relevant erweise sich hier der mit einem weiten Anwendungsbereich versehene Auskunftsanspruch der betroffenen Personen nach Art. 15 DSGVO. Während sich die grundrechtliche Verankerung des Auskunftsanspruchs in Art. 8 Abs. 2 Satz 2 GRC wiederfinde, enthalte diese Norm keine Begrenzung auf die Zwecke des Datenschutzes. Somit könnten nach *Franzen* allein die Regelungen aus Art. 12 DSGVO ein gewisses Korrektiv zu den ansonsten ausufernden Möglichkeiten bilden. Im Rahmen des Auskunftsanspruchs bereite insbesondere die Erfüllungsmodalität der Kopie „Probleme“, weil hierdurch ein erheblicher Verwaltungsaufwand ausgelöst werden könne. Eine speziell arbeitsrechtliche Relevanz komme zudem der Problematik der internen Ermittlungen, etwa im Hinweisgeber-Fall, zu. Schwierigkeiten bereite dabei besonders, dass trotz Schwärzung der Hinweisgeberdaten der Gesamtkontext gewisse Rückschlüsse auf dessen Identität zulassen könnte. In einem solchen Fall sei die gänzliche Herausgabeverweigerung durch den Verantwortlichen mit Blick auf Art. 15 Abs. 4 DSGVO zulässig.

Ferner komme in der arbeitsrechtlichen Praxis dem Schadensersatzanspruch aus Art. 82 DSGVO eine gewisse Bedeutung zu, weil dieser eine Beweislastumkehr für den Geschädigten enthalte. Der fragliche Schadensbegriff sei mangels unionsrechtlicher Definition autonom auszulegen, wobei die „Musik beim Ersatz immaterieller Schäden“ spiele. Mit exemplarischem Blick auf bisher ausgeurteilte Schadenssummen schloss *Franzen* den ersten Block seines Vortrags.

Sodann widmete sich *Franzen* intensiver der aktuellen Rechtsprechung des BAG zum Beschäftigtendatenschutz. Insbesondere das bereits bei der Ortstagung 2024<sup>1</sup> von *Prof. Dr. Ulrich Koch* (Vorsitzender Richter am BAG) vorgestellte Urteil des 2. Senats<sup>2</sup> zur offenen Videoüberwachung (BAG: „Datenschutz ist nicht Tatenschutz“) wurde näher beleuchtet. Im weiteren Verlauf ging der Referent auf das Verhältnis von § 26 BDSG und Art. 88 DSGVO ein. Aus der Rechtsprechung EuGH ergebe sich

---

<sup>1</sup> Zum Tagungsbericht: [2024-03-13\\_göttingen\\_tagungsbericht.pdf](#)

<sup>2</sup> BAG 29. 6. 2023 – 2AZR 296/22, NZA 2023, 1105; Vorinstanz LAG Niedersachsen 6. 7. 2022 – 8 Sa 1149/20.

ein derart eingeschränkter Anwendungsbereich für das BDSG, dass nach *Franzen* die Sinnhaftigkeit der Existenz nationaler Datenschutzregelungen in Frage zu stellen sei.

Nach einem kurzen historischen Blick auf die rechtspolitische Diskussion eines Beschäftigtendatenschutzgesetzes, wurde der aktuelle Referentenentwurf eines „Beschäftigtendatengesetzes“ vorgestellt. Allen voran die Grundnorm des § 3 Abs. 1 BeschDG-RefE Sorge für wenig Rechtssicherheit und sei kaum besser als § 26 BDSG. Speziell die mangelnde Einbeziehung von Drittinteressen sei mit Blick auf den Hinweisgeberschutz als problematisch auszumachen. Auch weil wichtige Themen wie etwa der Widerruf einer Einwilligung nicht adressiert würden, handele es sich bei dem Entwurf um ein Exempel „überflüssiger Gesetzgebung“.

Im inhaltlich letzten Block ging *Franzen* näher auf die EU-Plattformarbeitsrichtlinie 2024/2831 ein, die weiter gehe als die DSGVO und insofern als *lex specialis* einzustufen sei. Mit Blick auf KI stelle etwa die Beobachtungs- und Evaluierungspflicht der Plattform bezüglich der verwendeten automatisierten Beobachtungs- und Entscheidungssysteme (Art. 10 f. RL 2024/2831) eine Spezifizierung des Art. 22 DSGVO dar und sei eine „unterschätzte Vorschrift“. Ferner ging der Referent auf das sich aus Art. 20 RL 2024/2831 ergebende digitale Zugangsrecht für Gewerkschaften ein.

Seinen Vortrag schloss *Franzen* mit einem Versuch die aufgeworfene Frage „Quo vadis?“ zu beantworten. Für eine aussagekräftige Antwort gelte es jedoch die aktuelle Entwicklung weiter abzuwarten. Dies liege auch den anstehenden bundespolitischen Veränderungen, wenngleich zumindest im Sondierungspapier von CDU/CSU und SPD der Beschäftigtendatenschutz keine Erwähnung finde. *Franzen* plädiert zudem für eine stärkere Entscheidungsfreude der nationalen Gerichte, die oftmals vorschnell ihre Fragen dem EuGH vorlegten.

In der anschließenden von *Achim Schlesier* (ehem. Direktor des Arbeitsgerichts Göttingen) moderierten Diskussion wurde zunächst die Anwendbarkeit des deutschen Grundgesetzes bei einem nach der DSGVO zu beurteilenden Fall erörtert. Ob das Grundgesetz oder vielmehr die EU-Grundrechtecharta Anwendung finde, hängt nach der Rechtsprechung des BVerfG davon ab, ob das einschlägige Unionsrecht vollständig determiniert ist oder nicht. Mit Blick auf Art. 88 DSGVO erscheint *Franzen* eine vollständige Determinierung nicht vollständig geklärt. Auf die sich gerade für Praktiker stellende Frage, wie die im Beschäftigtendatenschutz allgemein bestehende Rechtsunsicherheit sowohl für Verantwortliche als auch für Betroffene im Verhältnis zwischen Privatpersonen aufzulösen sei, machte *Franzen* einen Vorschlag, den er zugleich selbst als unionsrechtlich unzulässig einstufte: Anstatt die Normen als Verbote mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten, wäre es sinnvoller gewesen, Erlaubnisse mit Verbotsvorbehalt zu schaffen. Daran anknüpfend betonte *Franzen* erneut, dass mehr Gesetze nicht weiterhelfen würden, sondern vielmehr der deutsche Sonderweg, der zu häufig zum

EuGH führe, zu verlassen sei. Neben dem für Gerichte drohenden Verwertungsverbot von datenschutzrechtswidrig erhobenen Beweismitteln wurde im Plenum zudem diskutiert, wie weit der Umfang des Herausgabeanspruch nach Art. 15 DSGVO reiche.

Mit Schlussworten von *Prof. Dr. Olaf Deinert* (Institut für Arbeitsrecht, Georg-August-Universität Göttingen) endete die Göttinger Ortstagung des Deutschen Arbeitsgerichtsverbands. Die nächste Ortstagung findet am 11.03.2025 statt, das Thema wird alsbald bekannt gegeben.

*Wilke Buschmann,*

*Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Georg-August-Universität Göttingen*